

Beitragsordnung

NetzG - Bundesnetzwerk Selbsthilfe seelische Gesundheit e.V.

Anlage zur Satzung § 5 Finanzen

(Stand 09.11.2016)

Die gültige Beitragsordnung, wurde auf der Gründungs-/Mitgliederversammlung am 09. November beschlossen.

Die Jahresmitgliedsbeiträge sind mindestens:

Ordentliches Mitglied – natürliche Person	6,- Euro / Jahr
Ordentliches Mitglied – juristische Person	60,- Euro / Jahr
Fördermitglied – natürliche Person	60,- Euro / Jahr
Fördermitglied – juristische Person	120,- Euro / Jahr

Der Mitgliedsbeitrag soll jeweils spätestens bis zum 31. März eines Jahres bei NetzG eingehen.

Die Mitgliedsbeiträge werden von den Mitgliedern – möglichst mit jährlichem Dauerauftrag – auf das Konto von NetzG überwiesen. Eine Zahlung per Bankeinzugsverfahren durch NetzG ist nicht möglich.

In begründeten Ausnahmefällen (Leistungsempfänger nach SGB II / SGB XII o.ä., Schwerbehinderte, Rentner) können Mitglieder einen schriftlichen Antrag (mit Nachweis) auf Reduzierung oder Erlass des Jahresbeitrages stellen. Der Vorstand entscheidet über diesen Antrag und teilt dem Antragsteller seine Entscheidung schriftlich mit.